

PsychologInnen und die liebe Steuer

Vorsorgen ist besser als Heilen - ein Leitfaden durch den Steuer-Dschungel

MMag. Markus Erharter, Steuerberater & Geschäftsführer der Erharter Wirtschaftstreuhand WirtschaftsprüfungsgmbH
Mag. (FH) Stefan Erharter, Steuerberater & Geschäftsführer der Erharter Wirtschaftstreuhand SteuerberatungsgmbH

Die relativ neue Berufsgruppe der selbstständigen PsychologInnen ist Unternehmer mit allen Rechten und Pflichten, die ihnen der Gesetzgeber auferlegt hat. Im folgenden Beitrag sollen die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten für diesen Berufstand erörtert werden. Dies fängt bei der korrekten Rechnungserstellung an und endet bei einem ordnungsgemäß geführten Belegwesen als Grundlage für die Erstellung der Einkommens- und Umsatzsteuererklärung.

I. Differenzierung der Einkünfte aus psychologischer Tätigkeit

Das Berufsfeld der PsychologInnen ist breit gefächert. Im Zentrum stehen Diagnostik, Beratung und Behandlung sowie wissenschaftliche Forschung. Die Tätigkeit kann klinisch- und gesundheitspsychologische, arbeits- und organisationspsychologische sowie verkehrs-, schul- und sportpsychologische Arbeitsfelder umfassen. Die Abgrenzung des Berufsfeldes erscheint auf den ersten Blick unwichtig, jedoch differenziert der Gesetzgeber im Bereich der Einkommenssteuer nach diesen Kriterien.

Zu Beginn stellt sich die Frage, ob gewerbliche oder selbständige Einkünfte erzielt werden. Tätigkeiten, die zwar beratender Natur sind, aber die Gewinnung anderer Erkenntnisse mit den Mitteln der Psychologie zum Ziel haben (z.B. Durchführung von Eignungs- und Persönlichkeitstests), sind als gewerbliche Einkünfte einzustufen.

II. Die Problematik mit der Umsatzsteuer

Für PsychologInnen stellt sich die Frage, welche Tätigkeitsbereiche umsatzsteuerbefreit und welche umsatzsteuerpflichtig behandelt werden. Ob eine Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, hängt von zwei Aspekten ab:

1. von der Art der Tätigkeit:

Alle, der ärztlichen Tätigkeit gleichgestellten Leistungen, sind umsatzsteuerbefreit, d.h. die Rechnung ist ohne Umsatzsteuer auszustellen. Darunter fallen alle im weitesten Sinne therapeutischen Tätigkeiten, die der Krankenbehandlung bzw. der Vorbereitung zur Krankenbehandlung dienen - also psychologische Anamneseerhebung, Diagnostik, Beratung und Behandlung.

Ebenso sind psychologische Beratungsleistungen, deren Schwerpunkt in der persönlichen Konfliktbearbeitung besteht (z.B. Umgang mit Krisen, Krankheiten) und die durch PsychologInnen im Sinne des Psychologengesetzes durchgeführt werden, umsatzsteuerbefreit. Rechnungen über umsatzsteuerbefreite Leistungen haben einen entsprechenden Hinweis auf der Rechnung zu enthalten („Umsatzsteuerfrei gem. § 6 Abs. 1 Z 19 UStG“).

Kommunikationstrainings, Eignungsdiagnostik, Berufsberatung, Vortragstätigkeiten, Supervision und Coaching sind hingegen Aktivitäten, die nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen. Daher ist für solche Tätigkeiten eine Umsatzsteuer in Höhe von 20 % auszuweisen.

2. von der Höhe des Umsatzes:

Erzielt der/die UnternehmerIn Umsätze aus umsatzsteuerbefreiten Leistungen sowie zusätzliche umsatzsteuerpflichtige Umsätze (keine Heilbehandlung, bestimmte Vorträge, Vermietung, etc.), so sind diese Nebenumsätze umsatzsteuerpflichtig, wenn nur die Nebenumsätze (nicht der Gesamtumsatz) größer als EUR 35.000 sind. Unterschreiten die Nebenumsätze diese Grenze, so sind sie ebenfalls umsatzsteuerfrei.

III. Die Buchführung und das Belegwesen

PsychologInnen bedienen sich zumeist der einfachsten Art der Gewinnermittlung, der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Hier wird der Gewinn durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und -ausgaben ermittelt. Maßgeblich für die Geltendmachung der Ausgaben bzw. Einnahmen ist der Zahlungszeitpunkt (Zufluss-Abfluss-Prinzip). Eine doppelte Buchhaltung kann freiwillig geführt werden.

Die Belege bilden die Grundlage für die Buchhaltung. Grundsätzlich gilt – ohne Beleg keine Buchung! Wesentlich für eine korrekte Buchführung ist, dass alle Aufzeichnungen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und fristgerecht vorgenommen werden. Meist erfolgt eine Ablage der Unterlagen getrennt nach Bar- und Bankbelegen. Diese Bücher, Aufzeichnungen und Belege unterliegen generell einer 7-jährigen Aufbewahrungspflicht. Falls der Papierberg zu groß wird, besteht die Möglichkeit, die Buchhaltungsunterlagen platzsparend elektronisch zu archivieren. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

IV. Die Ermittlung des Gesamteinkommens und der Einkommensteuer

Viele PsychologInnen haben neben ihren selbständigen Einkünften noch andere Einkunftsquellen. So kommt es häufig vor, dass neben der Tätigkeit in der eigenen Praxis ein Dienstvertrag bzw. ein freies Dienstverhältnis mit einer öffentlichen bzw. privaten Institution vorliegt.

Am Jahresende wird das Gesamteinkommen ermittelt. Im Rahmen der Steuerberechnung werden alle Einkunftsarten zusammengerechnet, woraus das Gesamteinkommen resultiert, das schlussendlich der Einkommensteuer unterliegt. Werden „nur“ Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Tätigkeit erzielt, fällt bis zu einem Einkommen von EUR 12.816 pro Jahr keine Steuer an. Wird die Praxis nebenberuflich betrieben und liegen steuerpflichtige Einkünfte z.B. aus einem Dienstverhältnis von mehr als EUR 13.981 vor, sind die Nebeneinkünfte nur bis zu einem Freibetrag von EUR 730 pro Jahr steuerbefreit.

Die Einkommensteuer beträgt für 2024 jährlich:

Einkommensteuertarif seit 2024			
Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro (vor Absetzbeträgen)	Durchschnitts- steuersatz	Grenzsteuersatz
0 bis 12.816	0	0 %	0 %
12.816 bis 20.818	$(\text{Einkommen} - 12.816) \times 0,20$		20 %
20.818	1.600,40	7,69 %	20 %
20.818 bis 34.513	$1.600,40 + (\text{Einkommen} - 20.818) \times 0,30$		30 %
34.513	5.708,90	16,54 %	30 %
34.513 bis 66.612	$5.708,90 + (\text{Einkommen} - 34.513) \times 0,40$		40 %
66.612	18.548,50	27,85 %	40 %
66.612 bis 99.266	$18.548,50 + (\text{Einkommen} - 66.612) \times 0,48$		48 %
99.266	34.222,42	34,48 %	48 %
99.266 bis 1.000.000	$34.222,42 + (\text{Einkommen} - 99.266) \times 0,5$		50 %
1.000.000	484.589,42	48,46 %	50 %
über 1.000.000	$484.589,42 + (\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 0,55$		55 %

(befristet bis 2025)

Die Übermittlung der Einkommensteuererklärung hat, ebenso wie die Umsatzsteuererklärung, elektronisch zu erfolgen. Die späteste Frist zur Einreichung der Steuererklärung ist der 30. Juni des Folgejahres. Sollte eine elektronische Einreichung nicht möglich bzw. unzumutbar sein, besteht die Möglichkeit die Erklärungen in Papierform bis 30. April des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Wenn Sie sich durch einen Steuerberater vertreten lassen, dann steht Ihnen eine längere Frist zu.

V. Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Anmeldung. Die Meldung bei der Sozialversicherungsanstalt als "Neue/r Selbständige/r" ist verpflichtend, wenn keine unselbständigen Einkünfte mit einer Pflichtversicherung vorhanden sind und die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit den Betrag von EUR 6.221,28 (2024) übersteigen. Die Vorschriften erfolgen sodann vierteljährlich.

TIPP:

Wenn noch nicht klar ist, ob diese Grenze überschritten wird, empfehlen wir Ihnen bis Ende des Jahres zu warten und die Meldung im Dezember vorzunehmen. Wenn die Grenze nicht überschritten wird, gibt es keine GSVG- Pflicht und somit auch keine Meldepflicht. Bei Überschreitung der Grenze ist eine Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft im Dezember wichtig, da ein Unterlassen der Meldung die Berechnung von Zuschlägen auslöst.

Versicherungspflicht entsteht, wenn:

- keine andere Pflichtversicherung vorliegt (z.B. aus einem Dienstverhältnis)
- die Jahreseinkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit über EUR 6.221,28 liegen.

Neue Selbständige sind kranken-, pensions- und unfallversichert.

VI. Resümee und Schlusstipp für die Praxis

Die Thematik Steuer und Sozialversicherung bei PsychologInnen wird immer komplexer. Besonders im Zusammenhang mit nicht eindeutig zuordenbaren Betriebsausgaben, z.B. Praxisräumlichkeiten in der eigenen Wohnung, Pkw etc. oder der Thematik Mehrfachversicherung treten im Alltag die häufigsten Fragen auf. Hier empfiehlt sich, um nicht aus Unwissen in eine „Steuerfalle“ zu tappen: **Erst beraten lassen, dann handeln!**